

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Neuhauser Straße 8
80331 München
Telefon 089 2119-389

Briefanschrift:
80288 München

Erhebungsbogen für Baugenehmigung

Rechtsgrundlage, Geheimhaltung und Erläuterungen in den Seiten 3 und 4 des Erhebungsvordruckes

Name/Firma des Bauherren und Anschrift:

Die Richtigkeit der nachstehenden Angaben bestätigt:

(Unterschrift)

1. Lage des Baugrundstücks

Straße, Hausnummer:

Kreis:

17-19

Gemeinde:

20-22

Gemeindeteil:

23-25

2. Der Bauherr zählt zu den

Bitte ankreuzen!

Öffentlichen Bauherren

1

Unternehmen

2

Wohnungsunternehmen

3

Immobilienfonds

Sonstigen Unternehmen

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei

4

Produzierendes Gewerbe

5

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen, Verkehr und Nachrichtenübermittlung

6

Privaten Haushalten

7

Organisationen ohne Erwerbszweck

8 26

3. Bei dem Gebäude handelt sich es um ein

(bitte künftige Nutzung angeben!)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen

1

mit Eigentumswohnungen

2

Wohnheim

3 27

Nichtwohngebäude:

(bitte Art angeben!)

28-30

(z. B. Bankgebäude, Werkshalle, Kirche, Grundschule)

4. Bei der Errichtung eines neuen Wohngebäudes handelt es sich um

Bitte ankreuzen!

ein Einzelhaus

1

eine Doppelhaushälfte

2

ein gereihtes Haus

3

einen sonstigen Haustyp

4 31

5. Bei der Errichtung eines neuen Gebäudes

Überwiegend verwendeter Baustoff

Stahl

1

Stahlbeton

2

Ziegel

3

Sonstiger Mauerstein

4

Holz

5

Sonstiges

6 32

Überwiegende Art der Beheizung

Fernheizung

1

Blockheizung

2

Zentralheizung

3

Etagenheizung

4

Einzelraumheizung

5

keine Heizung

6 33

Vorwiegende Heizenergie

Koks/Kohle

1

Öl

2

Gas

3

Strom

4

Fernwärme

5

Wärmepumpe

6

Solarenergie

7

Sonstiges

8 34

Vom Bauamt bzw. der Gemeinde auszufüllen – Angabe freiwillig!

30 Regionalschlüssel

Hinweis: Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsbogen anzulegen. Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau, bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen.

Vom Bauamt bzw. der Gemeinde auszufüllen!

Es handelt sich um eine Tektur.

Falls bekannt, bitte Identifikationsnummer (auf Fertigstellungsbeleg) oder Bauscheinnummer des ursprünglichen Bauvorhabens eintragen.

Bau-Schein-Nr./Aktzeichen: _____

Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO ja **1** nein **2 12**

Datum der Baugenehmigung/-freistellung

Monat	Jahr	
0 0	0 0	13-16

6. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um

die Errichtung eines neuen Gebäudes

in konventioneller Bauart **1**

in Fertigteilbau **2**

eine Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

Ändert sich dabei der Nutzungsschwerpunkt zwischen Wohn- und Nichtwohnbau?

ja **1**
nein **2 36**

Falls ja: Der Abgangsbogen liegt bei.

1

Der Abgangsbogen wird nachgereicht.

2 37

7. Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

0 _____

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt (falls nein, bitte nachreichen)?

ja **1**
nein **2 38**

8. Größe des Zuganges

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes:

Rauminhalt – brutto (DIN 277)

volle m³/Anzahl **01** _____

Zahl der Vollgeschosse

02 0 _____

Bei allen Baumaßnahmen ist anzugeben:

Nutzfläche (ohne Wohnfläche; DIN 277)

neuer Zustand volle m ²	alter Zustand* volle m ²
03 0 _____	06 0 _____
04 0 _____	07 0 _____
05 0 _____	08 0 _____

Wohnfläche der Wohnungen

Wohnfläche der sonstigen Wohneinheiten

Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschließlich Küchen) mit

1 Raum

neuer Zustand Anzahl	alter Zustand* Anzahl
09 0 _____	19 0 _____
10 0 _____	20 0 _____
11 0 _____	21 0 _____
12 0 _____	22 0 _____
13 0 _____	23 0 _____
14 0 _____	24 0 _____
15 0 _____	25 0 _____

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 oder mehr Räumen

Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Sonstige Wohnheiten

Räume in sonstigen Wohneinheiten

9. Veranschlagte Kosten des Bauwerks (nach DIN 276)

Angaben in vollen 1 000 EUR **29** _____ 0

* Alten Zustand bitte nur bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden angeben.

Erläuterungen zu den Erhebungen für Baugenehmigung

Erläuterungen

Vom Bauherren auszufüllen sind die weiß unterlegten Felder. Die Angaben über Tektur, Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Genehmigungsfreistellung, Datum der Baugenehmigung/-freistellung und Regionalschlüssel sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist dem für die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Bauantrag (Erstschrift) beizufügen.

zu Name/Anschrift

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Baubetreuer angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherren bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung.

zu 2. „Der Bauherr zählt zu den ...“

Öffentliche Bauherren sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Sozialversicherung, nicht aber Post und Bahn AG. Wohnungsunternehmen sind Unternehmen, die Wohngebäude errichten, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und ähnliche Zusammenschlüsse. Hierzu zählen auch Kirchen, Gewerkschaften u. Ä.

zu 3. „Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ...“

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist immer die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) – Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen (Abstellräume u. Ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, für die durch Eintragung im Grundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 30. Juli 1973 (BGBl I S. 910) begründet werden soll.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Hierzu zählen z. B. Studenten-, Alten-, Behinderten- und Schwesternwohnheime. Dagegen werden Kranken- und Pflegeheime als Nichtwohngebäude gezählt.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend Nichtwohnzwecken dienen. Hierzu zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nicht landwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen). Um die richtige Zuordnung zu gewährleisten, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Arztpraxis“, „Büro einer Versicherung“, „Sporthaus, überwiegend Gaststätte“). Auch hier ist der Schwerpunkt der Nutzung ausschlaggebend. Nebennutzflächen (z. B. Garderoben, Sanitärräume) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

zu 5. „Bei der Errichtung eines neuen Gebäudes“

Es ist nur derjenige Baustoff anzugeben, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion überwiegend Verwendung findet.

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird, das sich in einem der Gebäude oder in unmittelbarer Nähe befindet. Zentralheizung liegt vor,

wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird. Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle in der Etage beheizt werden. Es ist nur die überwiegende Art der Beheizung anzugeben.

Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die Gemessen an der Gesamtheizleistung für das Gebäude überwiegt.

zu 6. „Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ...“

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbau verstanden. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Ausbau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Fertigteilbauweise ist die Errichtung eines Gebäudes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen). Als konventionelle Bauten gelten alle sonstigen Bauvorhaben.

zu 8. „Größe des Zugangs“

Rauminhalt ist das vom Gebäude eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt nach DIN 277)

Keller- und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse. Nutzfläche ist der Teil der Fläche, der der Nutzung des Gebäudes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen (z. B. Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Fahrradräume, Trockenräume, Garagen aller Art, Schutzräume). Nicht zur Nutzfläche zählen die Funktionsflächen (Räume für betriebstechnische Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Bauwerks selbst, z. B. Heizungsraum), die Verkehrsflächen (z. B. Flure, Eingangshallen, Treppen und Aufzugsschächte) sowie die Wohnfläche.

Die Wohnfläche von Wohnungen ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräume u. dgl.). Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Zur Hälfte anrechenbar ist die Grundfläche von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 m und weniger als 2 m sowie von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen. Die Grundfläche von Balkonen, Loggien und Dachgärten kann ebenfalls bis zur Hälfte angerechnet werden. Nicht gezählt werden die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m, die Fläche von Treppen, Pfeilern u. Ä., die Flächen der Zubehörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume) außerhalb der Wohnungen sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume, z. B. Aufenthaltsräume in Wohneinheiten.

Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von nach außen geschlossenen Räumen, die dem Wohnen dienen. Sie werden unterschieden in Wohnungen und sonstige Wohneinheiten. Eine Wohnung ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglicht. Sie ist immer mit Küche und festeingerichteter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) ausgestattet. Diejenigen Wohneinheiten, die nicht als Wohnung anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.

zu 9. „Veranschlagte Kosten des Bauwerks“

Das sind die Kosten des Bauwerks nach DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 (Kostengruppen 300 und 400). Die Umsatzsteuer ist enthalten.

Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau ist angeordnet durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl I S. 869) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Bauaufsichtsbehörden sowie für die Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 HBauStatG auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Abs. 3 HBauStatG auch die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Auskunft verpflichtet. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 9 Abs. 1 HBauStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Darüber hinaus können nach § 9 Abs. 2 HBauStatG unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 BStatG den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Trennen und Löschen von Hilfsmerkmalen

Name und Anschrift des Bauherren, Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Ort, Datum und Unterschrift sowie Straße und Hausnummer beim Merkmal „Lage des Baugrundstücks“ sind Hilfsmerkmale und werden nach Prüfung der Angaben vom Landratsamt abgetrennt und vernichtet.

Umfang der Erhebung

Im Rahmen der Baugenehmigungs-, Bauüberhangs- und Baufertigstellungsstatistik werden genehmigungs- und zustimmungspflichtige sowie – bei vereinfachenden baurechtlichen Bestimmungen – anzeige- bzw. kenntnisgabepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und frei stehende selbstständige Konstruktionen. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl., werden ebenfalls nicht erfasst; Gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser in die Erhebung einbezogen, sofern sie eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen.

Als einzelnes Gebäude gilt jedes frei stehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine Erfassungsgrenze. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden sind Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.